

# Regierungsratsbeschluss

vom 4. Mai 2026

Nr. 2026/854

## Verein Skydive Grenchen, 2540 Grenchen: Beitrag aus dem Swisslos-Sportfonds an die Anschaffung des Absetzflugzeugs für Fallschirmspringer/-innen

---

### 1. Ausgangslage

Der Verein Skydive Grenchen (nachfolgend: Gesuchsteller), vertreten durch René Glücki, ersuchte am 16. Januar 2025 via Online-Formular um einen Beitrag aus dem Swisslos-Sportfonds von «maximal Fr. 275'000» an die Anschaffung eines Absetzflugzeugs für Fallschirmspringer/-innen. Die Abteilung Swisslos-Fonds des Departementssekretariats des Departements des Innern holte über die kantonale Sportfachstelle des Amtes für Kultur und Sport bei der kantonalen Sportkommission zwei Mitberichte ein. In den beiden Mitberichten vom 23. Januar bzw. 13. März 2025 qualifizierte die kantonale Sportkommission das Absetzflugzeug für Fallschirmspringer/-innen nicht als eine Sportanlage oder einen Sportbau gemäss § 17 der Verordnung über die Swisslos-Fonds [SLFV; BGS 837.536.2], sondern als Sportmaterial bzw. Sportgerät gemäss § 13 Bst. d SLFV. Mit RRB Nr. 2025/920 vom 10. Juni 2025 wurde dem Gesuchsteller ein Beitrag in der Höhe von 20'000 Franken gemäss § 13 Bst. d SLFV zugesprochen.

Mit Schreiben vom 28. Juni 2025 erhob der Gesuchsteller Beschwerde beim Verwaltungsgericht und beantragte die Aufhebung des angefochtenen RRB sowie dessen Rückweisung zur neuerlichen Prüfung des Beitragsgesuchs. Er begründete die Beschwerde hauptsächlich damit, dass der Regierungsrat das Absetzflugzeug in RRB Nr. 2025/920 vom 10. Juni 2025 anders als im Jahr 2012 als Sportgerät bzw. Sportmaterial und nicht als Sportanlage qualifiziert habe, was zu einem tieferen Beitrag führe. Das Beitragsgesuch müsse analog den Grundsätzen und Bemessungskriterien beurteilt werden, die zum RRB Nr. 2012/956 geführt hätten. Damals sei der Regierungsrat der Argumentation des Vereins gefolgt und habe ein Absetzflugzeug als Sportanlage qualifiziert.

Mit Beschluss vom 17. Dezember 2025 hob das Verwaltungsgericht den RRB Nr. 2025/920 vom 10. Juni 2025 auf, wies die Angelegenheit zur Beurteilung an den Regierungsrat zurück und ordnete an, einen begründeten Entscheid zu erlassen. Das Verwaltungsgericht begründete seinen Entscheid im Wesentlichen wie folgt: Der angefochtene RRB weise weder eine Rechtsmittelbelehrung auf noch sei er begründet. Insbesondere sei dem Beschluss nicht zu entnehmen, weshalb keine Beiträge für eine Sportanlage gesprochen worden seien, obwohl dies im Beitragsverfahren zentrale Thematik gewesen sei. Zwar obliege dem Regierungsrat grosses Ermessen bei der Beurteilung von Beitragsgesuchen aus dem Swisslos-Fonds. Jedoch sei jegliches Ermessen von hoheitlich handelnden Behörden pflichtgemäss auszuüben. Damit das Verwaltungsgericht eine Rechtskontrolle vornehmen könne, sei ein abschlägig oder nicht im beantragten Umfang behandeltes Gesuch mindestens in seinen Grundzügen zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Da sich eine Begründung weder dem angefochtenen RRB noch den Verfahrensakten oder dem vorliegenden Verwaltungsgerichtsverfahren entnehmen lasse, sei der angefochtene RRB aufzuheben und zur Neubeurteilung mit entsprechender Begründung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

## 2. Erwägungen

Am 9. September 2020 hat der Kantonsrat das (totalrevidierte) Gesetz über die Swisslos-Fonds (SLFG; BGS 837.536.1) erlassen. Dieses ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Am 15. Dezember 2020 hat der Regierungsrat die (totalrevidierte) Verordnung über die Swisslos-Fonds (SLFV; BGS 837.536.2) erlassen (mit Inkrafttreten am 1. Januar 2021). Deren Bestimmungen zum Bereich Sport hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 2024/1736 vom 29. Oktober 2024 erneut geändert. Die für die Beurteilung des vorliegenden Gesuchs massgeblichen Bestimmungen der SLFV sind am 1. Januar 2025 in Kraft getreten. Das vorliegende Gesuch vom 16. Januar 2025 ist nach Massgabe dieser gesetzlichen Grundlagen zu beurteilen.

Gemäss § 13 Abs. d SLFV kann Sportvereinen aus dem Swisslos-Sportfonds an die Anschaffung von Sportmaterial und Sportgeräten 40 % der Auslagen, im Maximum 20'000 Franken, zugesprochen werden.

Gemäss § 17 SLFV können aus dem Swisslos-Sportfonds Beiträge an die Erstellung, Erweiterung und Erneuerung von Sportanlagen und Sportbauten bewilligt werden. Sportanlagen und Sportbauten im Sinne von § 17 SLFV sind ortsfeste bauliche Einrichtungen, die dauerhaft der Sportausübung dienen. Diese (auch) im aktuellen Leitfaden für die Ausrichtung von Beiträgen aus Mitteln des Swisslos-Sportfonds verankerte Definition (vgl. Leitfaden, S. 5, Erläuterungen zu Beiträgen an Sportanlagen und Sportbauten gemäss § 17 SLFV, Ziff. 1; [https://so.ch/fileadmin/inter-net/ddi/ddi-ds/Fonds/Swisslos-Sportfonds/Leitfaden\\_Bereich\\_Sport.pdf](https://so.ch/fileadmin/inter-net/ddi/ddi-ds/Fonds/Swisslos-Sportfonds/Leitfaden_Bereich_Sport.pdf)), ergibt sich unter anderem aus einer grammatikalischen Auslegung von § 17 SLFV, der mehrfach und ausdrücklich von «Baukosten» spricht.

Bei einem Absetzflugzeug für Fallschirmspringer/-innen handelt es sich nicht um eine ortsfeste bauliche Einrichtung, bei der Baukosten anfallen, weshalb an dessen Beschaffung kein Beitrag im Sinne von § 17 SLFV gesprochen werden kann. Ein Absetzflugzeug kann jedoch als Sportmaterial und Sportgerät gemäss § 13 Bst. d SLFV eingestuft werden, weshalb eine Beitragszusprache nach den Kriterien von § 13 Bst. d SLFV möglich ist (40 % der Auslagen, im Maximum 20'000 Franken).

Der Gesuchsteller beantragt, dass das neue Absetzflugzeug als «mobile Sportplattform» bzw. «mobile Sportanlage» einzustufen sei. Er verweist dabei auf eine Beitragszusprache aus dem Jahr 2012, mit der für die Anschaffung eines Absetzflugzeugs für Fallschirmspringer/-innen ein Beitrag von 100'000 Franken bewilligt worden sei.

Tatsächlich wurde dem Verein Skydive mit RRB Nr. 2012/956 vom 15. Mai 2012 an die Anschaffung eines Fallschirm-Absetzflugzeugs ein Beitrag von 100'000 Franken aus dem Swisslos-Sportfonds zugesprochen. Aus dem RRB Nr. 2012/956 ergibt sich hingegen nicht, wie der Regierungsrat das Absetzflugzeug damals qualifizierte (bzw. welche Art von Beitrag der Regierungsrat damals zusprach). Da die 2012 vorgenommene Beitragszusprache aufgrund der zwischenzeitlich geänderten Rechtslage für den vorliegenden Entscheid aber ohnehin unerheblich ist, kann die damalige Qualifikation offen bleiben.

Selbst wenn der Regierungsrat das Fallschirm-Absetzflugzeug damals als «Sportanlage» qualifiziert hätte, gilt Folgendes: Als Basis für die Vergabe von Geldern aus dem damaligen Sportfonds dienten nicht die aktuell in Kraft stehenden (vorstehend zitierten) gesetzlichen Grundlagen, sondern die (ausser Kraft stehende) Vollzugsverordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal und gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 26. Juni 2006 (BGS 513.633.4), die durch die damaligen (heute ausser Kraft stehenden) «Richtlinien über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Sportfonds des Kantons Solothurn» (RRB Nr. 2010/1205 vom 29. Juni 2010) konkretisiert wurde. Mit der aktuellen Swisslos-Fonds-Gesetzgebung ist in diesem Bereich jedoch

nicht einfach eine bisherige Rechtslage weitergeführt, sondern es sind neue präzisierende Regelungen (vgl. §§ 13 und 17 SLFV) eingeführt worden. Ein auf der früheren Rechtsgrundlage ergangener Entscheid kann damit bei der vorliegenden Beurteilung von vornherein keine Rolle spielen.

Im Übrigen ist ergänzend festzuhalten, dass der Gesuchsteller selbst bei gleichbleibender Rechtslage und einer ausdrücklichen Qualifikation als Sportanlage keinerlei Anspruch auf eine Unterstützungsleistung hätte, die sich in der gleichen Grössenordnung wie 2012 bewegen würde. Der Regierungsrat ist nicht verpflichtet, sich an der Höhe einer mehr als zwölf Jahre zurückliegenden Unterstützungsleistung zu orientieren.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Gesuchsteller aus der im Jahr 2012 erfolgten Beitragszusprache des Regierungsrates, die auf einer anderen Rechtsgrundlage beruhte, nichts zu seinen Gunsten ableiten kann. Nach den heute geltenden Rechtsgrundlagen ist das Absetzflugzeug als Sportgerät zu qualifizieren. Mit der zugesprochenen Unterstützung von 20'000 Franken wird die maximale Förderleistung für Sportmaterial und Sportgeräte gemäss § 13 Bst. d SLFV ausgeschöpft.

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Dem Verein Skydive Grenchen wird gemäss der Verordnung über die Swisslos-Fonds (SLFV) des Kantons Solothurn folgender Beitrag zugesprochen:

#### **Fallschirmspringen**

#### **Beiträge an Sportmaterial und Sportgeräte 2025 (§ 13 SLFV)**

40% von CHF 2'250'000.00 (im Maximum CHF 20'000.00)	CHF	20'000.00
---	-----	-----------

- 3.2 Der zugesicherte Beitrag verfällt nach 1 Jahr ab dem Datum dieses Beschlusses.
- 3.3 In den Werbeunterlagen ist mit dem **Logo Swisslos-Sportfonds** auf das Engagement des Swisslos-Sportfonds des Kantons Solothurn hinzuweisen. Das Logo ist unter [so.ch/ddi/swisslos-sportfonds](http://so.ch/ddi/swisslos-sportfonds) abrufbar.
- 3.4 Die Abteilung Swisslos-Fonds ist ermächtigt, den Beitrag nach Erhalt des Zahlungsnachweises zulasten des Kontos Swisslos-Sportfonds (Auftrag 83595) anzuweisen.



Yves Derendinger  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Verteiler**

Departement des Innern, Departementssekretariat; Abteilung Swisslos-Fonds, gem/013973 (kein Papierver-  
sand)

Departement für Bildung, Kultur und Sport, Amt für Kultur und Sport; Sportfachstelle

Kantonale Sportfachstelle

Verein Skydive Grenchen, René Glücki, Flugplatz, 2540 Grenchen

**(Einschreiben)**